

- 1 Der Steuerschuldner hat dem Sachgebiet Steuern und Abgaben der Stadt Bad Mergentheim **bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonats)** für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, das Einspielergebnis anhand dieses Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).
- 1 Für jeden Kalendermonat ist ein Vordruck vorzulegen (1 Kalendermonat = 1 Vordruck).
- 1 Bitte jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt aufzuführen.
- 1 Bei Neuaufstellung oder Entfernung von Spielgeräten bitte bei der Rubrik „Bemerkungen“ das jeweilige Datum angeben.
- 1 Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem **Einspielergebnis** erhoben.

Einspielergebnisse sind die elektronisch gezahlte Bruttokasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzügliche Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 6 Absatz a der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Bad Mergentheim).

Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke gemäß § 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung anzuschließen.

Wichtig: Nur so, kann die Steuererklärung entgegengenommen werden.